

Elterngeld beantragen

Sie sind Mutter oder Vater geworden? Dann haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie:

- Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ausnahmen bei ausländischen Arbeitsverhältnissen sind möglich.

Für Geburten ab dem 01.07.2015 haben Sie Anspruch auf Basiselterngeld (vorherige Elterngeld), ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate. Den Antrag dafür finden Sie unter den Formularen.

Basisinformationen

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Bei Einkommen unter 1.000,00 Euro erhöht sich der Prozentsatz analog zur Höhe des Einkommens.

Seit dem 01.01.2011 wird bei einem Einkommen über 1.200,00 Euro die Ersatzrate auf 65% abgesenkt. Ab einem Jahreseinkommen von 250.000,00 Euro bei Alleinerziehenden und 500.000,00 Euro bei Zusammenlebenden entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Wer vor der Geburt des Kindes nicht berufstätig war, erhält mindestens 300,00 Euro.

Bei weiteren, im Haushalt lebenden Kindern wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Geschwisterbonus gezahlt. Im Falle einer Mehrlingsgeburt erhöht sich der Anspruch um 300,00 Euro, der Geschwisterbonus steht hier nicht mehr zu.

Voraussetzungen

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ausnahmen bei ausländischen Arbeitsverhältnissen, insbesondere Entsendungen und die Europarechtlichen Kollisionsvorschriften sind zu beachten.

Ehepartner*innen- oder Lebenspartner*innen, die das Kind nach der Geburt betreuen - auch wenn es nicht ihr eigenes ist -, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis oder Reisepass
 - eine Kopie ist bei schriftlicher Meldung ausreichend
 - bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht muss sich der Bevollmächtigte mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können
- Geburtsbescheinigung
 - mit dem Verwendungszweck Elterngeld, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind. Die Geburtsbescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Kopien oder die Übersendung per Fax oder als eingescanntes Dokument per Mail werden nicht akzeptiert.
- Beschäftigungsnachweis
 - Bestätigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme von Elternzeit oder die Reduzierung der Arbeitszeit
- Bescheinigung über Mutterschaftsbezüge, Abrechnung vom Arbeitgeber zur Berechnung des

Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
von der Krankenkasse

- Gehaltsabrechnungen
- bei nichtselbstständiger Tätigkeit der Mutter: aus den 14 Monaten vor der Geburt
- bei nichtselbstständiger Tätigkeit des Vaters: aus den 12 Monaten vor der Geburt

Die Abrechnungen können auch als Kopien vorgelegt werden.

- Einkommensnachweis bei selbstständiger Tätigkeit

Bei selbstständiger Tätigkeit dient als Einkommensnachweis der Steuerbescheid des Jahres vor Geburt des Kindes. Bei Einkommensausfällen in diesem Veranlagungszeitraum (z.B. schwangerschaftsbedingte Erkrankungen) wird auf Antrag der vorangegangene Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt.

Werden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wird auch hierüber ein Nachweis benötigt. Erforderlich ist auch eine Erklärung über die Fortführung der Tätigkeit im Bezugszeitraum. Wird die Tätigkeit stillgelegt / eingeschränkt, eine Ersatzkraft eingestellt, übernimmt bereits vorhandenes Personal zusätzliche Aufgaben, usw.. Ggf. ist dann noch eine Einschätzung der erwarteten Einnahmen im Bezugszeitraum nötig. Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die endgültige Berechnung der Anspruchshöhe.

- Haushaltsbescheinigung
erforderlich, wenn für weitere im Haushalt lebende Kinder der Geschwisterbonus beantragt wird. Dieser wird gezahlt, wenn ein weiteres Kind im Alter von unter 3 Jahren oder zwei weitere Kinder im Alter von unter 6 Jahren im Haushalt leben. Mit Erreichen der Altersgrenze entfällt der Anspruch. Der Bonus beträgt 10 % des einkommensabhängigen Elterngeldes, mindestens jedoch 75,00 Euro
- Kopie des Aufenthaltstitels
- Mischeinkommen (Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit)
Liegen in den 12 Monaten vor Geburt Einkünfte aus nicht selbstständiger und selbstständiger Tätigkeit vor, werden die Einkünfte aus beiden Tätigkeiten aus dem Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr herangezogen.

Verfahren

Eltern, die in Bremen wohnhaft sind, schicken ihren Antrag an das

Amt für Soziale Dienste, Elterngeldstelle, Hans-Böckler-Straße 9 in 28217 Bremen (Volkshaus)

oder

erledigen die Abgabe der Unterlagen persönlich an einem Donnerstag zwischen 8 und 12 Uhr, gleiche Anschrift.

Erfüllen beide Eltern grundsätzlich die Voraussetzungen für das Elterngeld, muss der Antrag auch **von beiden unterschrieben** werden. Die Anlagen, entsprechend der Beschreibung im Antragsvordruck, sollten möglichst beigefügt sein.

Rechtsgrundlagen

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): <http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html>

Weitere Hinweise

Veränderungen, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken, z.B. Arbeitsaufnahmen, müssen der Elterngeldstelle umgehend mitgeteilt werden.

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Leistungsgewährung erfolgt frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten 3 Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung.

Die Eltern können in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes Elterngeld beziehen.

Werden Kinder im Haushalt mit dem Ziel der Adoption aufgenommen, beginnt die 14 Monatsfrist mit dem Tag der Haushaltsaufnahme. (nicht mit dem Geburtsdatum und auch nicht mit dem Tag der Anerkennung der Adoption). Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Wie lange dauert die Bearbeitung

durchschnittlich 4-5 Wochen. Bitte beachten Sie dabei, dass es in den Sommermonaten aufgrund der Urlaubssituation zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

keine

Zuständige Stellen

- Amt für Soziale Dienste, Elterngeldstelle, Hans-Böckler-Straße 9 in 28217 Bremen (Volkshaus): <http://service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.337800.de>

Häufig gestellte Fragen

Wann erreiche ich die SachbearbeiterInnen der Elterngeldstelle telefonisch?

Die SachbearbeiterInnen sind telefonisch am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr erreichbar. Auskünfte zum Bearbeitungsstand können Sie am Dienstag in der Zeit von 08:00 Uhr- 12:00 Uhr unter der Sammelrufnummer: 0421/361-94300 erfragen.

Ich möchte Kinderzuschlag beantragen!

Kinderzuschlag (Kindergeldzuschuss) ist nicht gleich () Elterngeld

Anträge auf Kinderzuschlag (Kindergeldzuschuss) sind an die Familienkasse Bremen zu richten

<http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>: <http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>

Ich möchte Kindergeld beantragen!

Kindergeld ist nicht gleich () Elterngeld

Anträge auf Kindergeld sind an die Familienkasse Bremen zu richten

<http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>: <http://bremen.de/agentur-fuer-arbeit-bremen---familienkasse-kindergeld-341682>

Erhalte ich Elterngeld, wenn ich SGB II- oder SGB XII-Leistungsempfänger/-in bin?

Auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes wird das Elterngeld ab dem 01.01.2011 angerechnet. Ausnahmen gibt es, wenn der/ die Berechtigte vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt hat.

Was ist Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Es wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt. Sie können als Eltern das Basiselterngeld maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

Was ist Elterngeld Plus?

Das Elterngeld Plus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Elterngeld Plus ist somit auch über dem 14. Lebensmonat hinaus möglich. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter:
www.elterngeld-plus.de

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

Was ist Partnerschaftsbonus?

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Dafür müssen Sie beide in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.